F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1969	Nummer 40
--------------	--	-----------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	16. 7. 1969	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	538
223	17. 7. 1969	Bekanntmachung über einen Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland	538
232	16. 7. 1969	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und des Schiedsvertrages über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik	539
7 5	16. 7. 1969	Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu gingt Gesentgestellschaft zu gewährenden Leistungen.	542

221

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat am 2. Juli 1969 dem zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates um weitere 5 Jahre zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben folgendes vereinbart:

Das am 5. September 1957 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossene, im Jahre 1960 um drei Jahre und im Jahre 1963 um fünf Jahre verlängerte Verwaltungsabkommen über die Errichtung eines Wissenschaftsrates wird mit Wirkung vom 5. September 1968 um fünf Jahre verlängert.

Für die Bundesregierung Stoltenberg

Bonn, den 26. August 1968

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger
Stuttgart, den 5. September 1968

Für das Land Bayern Goppel

Für das Land Berlin Klaus Schütz

Berlin, den 19. November 1968

Für das Land Bremen Koschnick

Bremen, den 25. November 1968

Für das Land Hamburg Dr. Weichmann

Hamburg, den 9. Dezember 1968

Für das Land Hessen Zinn

Wiesbaden, den 16. Dezember 1968

Für das Land Niedersachsen Dr. Diederichs

Hannover, den 19. Dezember 1968

Für das Land Nordrhein-Westfalen Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

> Willi Weyer Innenminister

Düsseldorf, den 3. Januar 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz Altmeier

Mainz, den 9. Januar 1969

Für das Saarland Röder

Saarbrücken, den 14. Januar 1969

Für das Land Schleswig-Holstein Dr. Lemke

Kiel, den 24. Januar 1969

- GV. NW. 1969 S. 538.

223

Bekanntmachung über einen Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland

Vom 17. Juli 1969

Die Landesregierung hat im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) in einem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 21. April 1969 / 22. April 1969 u. a. folgendes erklärt:

"I.

 Die Landesregierung wird dafür eintreten, daß an jeder Abteilung einer Pädagogischen Hochschule Lehrstühle für katholische Theologie, soweit sie für die Ausbildung von Lehrern notwendig sind, in angemessener Zahl eingerichtet werden. Das gilt auch, wenn eine Pädagogische Hochschule nicht in Abteilungen gegliedert ist."

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) wurde in dem Notenwechsel folgendes vereinbart:

"II.

 Bei der Besetzung der in Abschnitt I Nummer 1 genannten Lehrstühle wird das Schlußprotokoll zu Artikel 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 angewandt....."

Die hierzu dem Notenwechsel beigefügte Protokollnotiz lautet:

"Das Schlußprotokoll zu Artikel 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 wird in dieser Regelung auch auf Theologen, die nicht Geistliche sind, angewandt."

Düsseldorf, den 17. Juli 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

- GV. NW. 1969 S. 538.

Bekanntmachung

des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und des Schiedsvertrages über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat am 2. Juli 1969 dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik zugestimmt.

Das Abkommen und der Schiedsvertrag werden nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

das Land Schleswig-Holstein

und die Bundesrepublik Deutschland

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik:

Artikel 1

Allgemeines

- (1) Das Land Berlin errichtet das Institut für Bautechnik (Institut) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.
- (2) Das Institut hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.
- (4) Der Senator für Bau- und Wohnungswesen führt die Aufsicht über das Institut.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Das Institut dient der einheitlichen Bearbeitung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet der Bauaufsicht. Die Beteiligten bedienen sich des Instituts innerhalb seines Aufgabenbereiches.
 - (2) Das Institut hat die Aufgabe,
- die Entscheidungen über Anträge auf allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche, baurechtliche) Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten und auf Erteilung von Prüfzeichen vorzubereiten und dafür Richtlinien aufzustellen;

- Verzeichnisse der Zulassungen und Pr
 üfzeichen zu f
 ühren und zu veröffentlichen;
- Richtlinien für die Güteüberwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten zu erarbeiten und Güteschutzgemeinschaften zu beraten;
- Verzeichnisse der Gütegemeinschaften und anerkannten Prüfstellen zu führen und zu veröffentlichen;
- die Entscheidungen über Anträge auf Typengenehmigungen vorzubereiten;
- die Entscheidungen über Anträge auf Ausführungsgenehmigungen technisch schwieriger fliegender Bauten vorzubereiten:
- an der Ausarbeitung bautechnischer Richtlinien und technischer Baubestimmungen, insbesondere im Deutschen Normenausschuß, mitzuwirken und Einführungserlasse für technische Baubestimmungen vorzubereiten.
- bautechnische Untersuchungen, insbesondere Bauforschungsaufträge, anzuregen, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten:
- auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter Gutachten zu erstatten;
- an der Vorbereitung für eine internationale Vereinheitlichung in den vorgenannten Bereichen mitzuwirken.
 - (3) Die einzelnen Länder können dem Institut
- die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher (baupolizeilicher, baurechtlicher) Zulassungen und Pr
 üfzeichen,
- die Anerkennung von Güteschutzgemeinschaften und die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Güteüberwachung,
- die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen fliegender Bauten

übertragen.

(4) Die Beteiligten werden von Vorschlägen des Instituts gemäß Absatz 2 für Zulassungen, Prüfzeichen, Typengenehmigungen und Ausführungsgenehmigungen fliegender Bauten ohne Beratung im Verwaltungsrat nicht abweichen. Sie werden Verwaltungsakte, die auf Grund von Vorschlägen des Instituts erlassen werden, anerkennen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Artikel 3

Organe

Organe des Instituts sind

- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. der Vorstand.

Artikel 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht den Vorstand. Der Verwaltungsrat erläßt die Satzung, die auch Bestimmungen über die Erhebung von Kosten im Falle des Artikels 2 Abs. 3 enthalten soll. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Erlaß der Dienstanweisung;
- Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes;
- 3. Beschlußfassung über Grunderwerb und Baumaßnah-
- Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000,— DM.

- (3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Vorstand überträgt. Er ist außerdem Dienstbehörde des Vorstandes.
- (4) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Länder, der jeweils von dem für die Bauaufsicht zuständigen Minister (Senator), einem weiteren Vertreter des Landes Berlin, der von dem Senator für Finanzen und zwei Vertretern des Bundes, von denen je einer vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und vom Bundesminister für Verkehr bestellt wird. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf.

Artikel 5

Vorstand

- (1) Das Institut wird von einem Beamten (Vorstand) unter Bindung an die Beschlüsse des Verwaltungsrates geleitet. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Der Vorstand ist Dienstbehörde der übrigen Beamten des Instituts. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers muß über die weitere Besetzung der Stelle entschieden sein.
- (3) Der Vorstand muß die für die Leitung des Instituts erforderliche Eignung und besondere Fähigkeiten auf dem Gebiet der Bautechnik besitzen.
- (4) Der Vorstand nimmt, soweit nicht ein Widerstreit der Interessen vorliegt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (5) Stellung und Aufgaben des Vorstandes im übrigen und seine Stellvertretung regelt der Verwaltungsrat.

Artikel 6

Sachverständigenausschüsse

Beim Institut werden Sachverständigenausschüsse gebildet. Den Sachverständigenausschüssen sollen Sachverständige der fachlich interessierten Behörden der Länder und des Bundes (insbesondere Sachverständige des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau, des Bundesministers für Verkehr, des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesschatzministers, des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung) sowie Vertreter der Wissenschaft und Wirtschaft angehören. Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 7

Finanzierung

- (1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern und dem Bund aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister(-senatoren) der Beteiligten.
- (2) Der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Beitrag nach Absatz 3 zu leisten hat.
- (3) Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder (Königsteiner Abkommen). Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. September desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.
- (4) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß § 64 der Reichshaushaltsordnung übersandt.

Artikel 8

Haushaltswirtschaft

- (1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den im Land Berlin geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes von Berlin. Die Prüfungsberichte sind dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den für die Bauaufsicht zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern(-senatoren) der Länder sowie dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und dem Bundesminister der Finanzen zuzuleiten.

Artikel 9

Personal des Instituts

- (1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des Instituts sind nach den für die Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 10 Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 11 Vertragsdauer

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Senator für Bau- und Wohnungswesen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

- (2) Der kündigende Beteiligte bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.
- (3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der Beteiligten gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Der Senator für Bau- und Wohnungswesen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Berlin alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 12 Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zugeht.
- (2) Sind bis zum 1. Juli 1968 nicht alle Urkunden dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zugegangen, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind. Sind bis zum 1. Juli 1968 weniger als sechs Urkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den Beteiligten, deren Urkunden bereits zugegangen sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Urkunde zugegangen ist.
- (3) Für jeden Beteiligten, dessen Vertragsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Senator für Bau- und Wohnungswesen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 (Bopparder Vereinbarung) in der Fassung vom 23. Dezember 1958 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg Stuttgart, den 26. Januar 1968

> Krause Innenminister

Für den Freistaat Bayern München, den 13. März 1968 Goppel

Für das Land Berlin Berlin, den 5. März 1938 Klaus Schütz Regierender Bürgermeister

Für die Freie Hansestadt Bremen den 19. Oktober 1968 Blase

Für die Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 7. Juni 1968 Für den Senat Meister

vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft

Für das Land Hessen Wiesbaden, den 13. August 1968 Der Hessische Minister des Innern Schneider Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 31. Juli 1968
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister für Finanzen
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 9. April 1968

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 14. März 1968 Der Ministerpräsident Altmeier

Für das Saarland Saarbrücken, den 25. Februar 1969 Saarland Der Minister des Innern

Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 23. April 1968 Für den Ministerpräsidenten Dr. Schlegelberger Innenminister

Für die Bundesrepublik Deutschland Bad Godesberg, den 17. Juli 1968 Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau Lauritzen

Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
das Land Schleswig-Holstein
und die Bundesrepublik Deutschland
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel II

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Instituts für Bautechnik, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt der Vorsitzende

zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Seine Bestimmung ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts den Vorsitzenden.

> Für das Land Baden-Württemberg Stuttgart, den 26. Januar 1968 Krause Innenminister

Für den Freistaat Bayern München, den 13. März 1968 Goppel

Für das Land Berlin Berlin, den 5. März 1968 Klaus Schütz Regierender Bürgermeister

Für die Freie Hansestadt Bremen den 19. Oktober 1968 Blase

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 7. Juni 1968
Für den Senat
Meister

Für das Land Hessen Wiesbaden, den 13. August 1968 Der Hessische Minister des Innern Schneider

Für das Land Niedersachsen Hannover, den 31. Juli 1968 Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Der Niedersächsische Minister der Finanzen Kubel

> Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 9. April 1968 Der Ministerpräsident Heinz K ü h n

Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 14. März 1968 Der Ministerpräsident Altmeier

Für das Saarland Saarbrücken, den 25. Februar 1969 Saarland Der Minister des Innern Schnur

Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 23. April 1968 Für den Ministerpräsidenten Dr. Schlegelberger Innenminister

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bad Godesberg, den 17. Juli 1968
Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

— GV. NW. 1969 S. 539.

Bekanntmachung

des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat am 2. Juli 1969 dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen vom 28. Mai 1969/2. Juni 1969 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

Abkommen

über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, — im folgenden Bund genannt —

und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, — im folgenden Land genannt —

wird

- angesichts der Absicht von Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr (Muttergesellschaften), ihr Bergbauvermögen mit Aktiven und Passiven auf eine Gesamtgesellschaft im Sinne von § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu übertragen und
- zur Förderung dieses freiwilligen Zusammenschlusses folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1 Bildung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft

(1) Der Bund wird mit den Muttergesellschaften einen Vertrag (Grundvertrag) mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle abschließen, um die Zusammenfassung des Steinkohlenbergbaus im Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr in der Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu ermöglichen. Beteiligen sich nicht alle Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr an der Ruhrkohle Aktiengesellschaft, so wird der Bund den Grundvertrag nur abschließen, wenn hierüber Einverständnis zwischen ihm und der Landesregierung besteht. In dem Grundvertrag werden insbesondere geregelt:

- 1. die Verpflichtung der Muttergesellschaften
 - a) zur Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und zur Aufbringung des Grundkapitals in Höhe von sechshundert Millionen Deutsche Mark,

- b) zur Übertragung des Bergbauvermögens auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft auf Grund von Einbringungsverträgen und nach Maßgabe besonderer Abgrenzungs- und Bewertungsrichtlinien,
- c) zur Wahrung des sozialen Besitzstandes derjenigen Arbeitnehmer, in deren Arbeits- und Dienstverträge die Ruhrkohle Aktiengesellschaft nach den abzuschließenden Einbringungsverträgen nicht eintreten wird,
- d) die Interessen der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und ihrer Belegschaft zu wahren und die Entwicklung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu fördern, unbeschadet der Verantwortung der Muttergesellschaften gegenüber ihren eigenen Unternehmen und deren Belegschaften,
- e) im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen innerhalb von vier Jahren nach Entstehung der sich aus der Übertragung des Bergbauvermögens gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft ergebenden Forderungen (Einbringungsforderungen) insgesamt einen Betrag von zwei Milliarden Deutsche Mark zur Errichtung und zur Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes zu investieren (Reinvestitionsverpflichtung);
- die Verpflichtung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und der betroffenen Muttergesellschaften
 - a) zum Abschluß von Lieferverträgen (Hütten- bzw. Kraftwerksvertrag), die als Ersatz für die aufzulösenden Verbundbeziehungen einerseits den Absatz von Kohle durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft und andererseits die Kohleversorgung der Hütten- und Kraftwerke bei den Muttergesellschaften sicherstellen sollen,
 - b) zum Abschluß von Verträgen über die Bewirtschaftung der Bergmannswohnungen durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft,
 - c) zum Abschluß von Verträgen über die Aufteilung des Bergschadensrisikos;
- die in Artikel 2 bis 5 dieses Vertrages n\u00e4her bezeichneten Verpflichtungen des Bundes.
- (2) Beim Abschluß des Grundvertrages ist sicherzustellen daß
- das auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu übertragende Sachanlagevermögen insgesamt nicht höher als mit rund fünf Milliarden zweihundert Millionen Deutsche Mark bewertet wird,
- 2. die aus der Ubertragung des Bergbauvermögens auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft für die Muttergesellschaften entstehenden Einbringungsforderungen gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft insgesamt nicht mehr als rund zwei Milliarden dreihundert Millionen Deutsche Mark betragen und
- die auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft übergehenden langfristigen Fremdverbindlichkeiten der Muttergesellschaften den Betrag von insgesamt rund einer Milliarde sechshundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.
- (3) Den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a) und e) sowie den in Absatz 2 genannten Beträgen liegt eine Beteiligung aller Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr an der Ruhrkohle Aktiengesellschaft zugrunde. Beteiligen sich nicht alle Bergbauunternehmen, so ermäßigen sich die genannten Beträge entsprechend; der für die Berechnung der Ermäßigung zugrunde zu legende Maßstab wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen Bund und Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ermittelt.

(4) Eine Änderung des Grundvertrages wird der Bund nur mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle vornehmen.

Artikel 2

Bürgschaften

- (1) Bund und Land werden zur Förderung der Zusammenfassung des Steinkohlenbergbaus des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr in der Ruhrkohle Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von insgesamt drei Milliarden dreihundert Millionen Deutsche Mark übernehmen, und zwar
- Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt zwei Milliarden einhundert Millionen Deutsche Mark für die auf die Einbringungsforderungen der Muttergesellschaften entfallenden Tilgungsbeträge sowie
- Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt einer Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark für die auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu übertragenden langfristigen Fremdverbindlichkeiten der Muttergesellschaften.

Für die in Satz 1 genannten Höchstbeträge gilt Artikel 1 Abs. 3 entsprechend. Die Bürgschaften, die Bund oder Land für auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu übertragende Verbindlichkeiten der Muttergesellschaften bereits vor Abschluß dieses Abkommens übernommen haben, treten zu den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Bürgschaften hinzu.

- (2) Der Bund wird Bürgschaften für jeweils zwei Drittel, das Land für jeweils ein Drittel der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu verbürgenden Beträge übernehmen.
- (3) Voraussetzung für die Übernahme der Bürgschaften ist, daß die Ruhrkohle Aktiengesellschaft mit dem Bund oder soweit erforderlich mit dem Land Verträge abschließt, in denen im Hinblick auf die zu verbürgenden Forderungen gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft insbesondere die Verpflichtungen der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gegenüber Bund und/oder Land sowie die Rechte von Bund und/oder Land für den Fall einer Inanspruchnahme aus den Bürgschaften geregelt werden (Drittverträge).
- (4) Bund und Land werden sich bei der Übernahme der Bürgschaften für die verschiedenen zu verbürgenden Verbindlichkeiten (Einbringungsforderungen, Fremdverbindlichkeiten) sowie beim Abschluß der Drittverträge mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft inhaltlich gleicher oder untereinander abgestimmter Vertragsmuster bedienen. Eine Abänderung der nach diesen Mustern abgeschlossenen Verträge kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle erfolgen.
- (5) Bei der Verbürgung von Fremdverbindlichkeiten kann das zwischen Bund und Land nach Absatz 2 vorgesehene Verhältnis auch in der Weise hergestellt werden, daß einzelne Verbindlichkeiten in voller Höhe vom Bund, andere in voller Höhe vom Land verbürgt werden.
- (6) Um die Einhaltung des Verhältnisses von zwei zu eins auch bei der Inanspruchnahme aus Bürgschaften zu gewährleisten, werden Bund und Land auf Grund ihrer Bürgschaftsverpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gezahlte Beträge, etwaige Rückflüsse sowie etwaige Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in eine Schlußabrechnung einstellen und im Verhältnis von zwei zu eins ausgleichen. Zwischenabrechnungen sind auf Verlangen des Bundes oder der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle vorzunehmen; Ausgleichszahlungen erfolgen in diesen Fällen nur insoweit, als sich eigene Bürgschaftsverpflichtungen des Ausgleichenden mindestens in Höhe seiner Ausgleichsverpflichtung durch Tilgung verbürgter Forderungen ermäßigt haben, Die Regelung des Satzes 1 und des Satzes 2 erster Halbsatz gilt für die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Bürgschaften mit der Maßgabe entsprechend, daß Bund und

Land Ausgleichszahlungen nur bis zur Höhe von insgesamt je einhundert Millionen Deutsche Mark zu leisten haben.

(7) Bund und Land werden im gegenseitigen Einverständnis die Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft — Treuarbeit — in Düsseldorf beauftragen, die Bürgschaften für Bund und Land zu verwalten.

Artikel 3

Zinszuschüsse

- (1) Der Bund wird die Erfüllung der Reinvestitionsverpflichtungen der Muttergesellschaften (Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. e) dadurch fördern, daß er für die jeweiligen im Rahmen der Reinvestitionsverpflichtungen getätigten Investitionen für die Dauer von fünf Jahren Zinszuschüsse in Höhe von bis zu drei vom Hundert jährlich der jeweils für diese Investitionen geleisteten Zahlungen gewährt. Der Gesamtbetrag der Investitionssumme, für den Zinszuschüsse gewährt werden, ist auf zwei Milliarden Deutsche Mark begrenzt; für diesen Betrag gilt Artikel 1 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die näheren Voraussetzungen für die Gewährung sowie das Verfahren der Auszahlung der Zinszuschüsse werden durch Richtlinien geregelt, die vom Bund mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle erlassen werden; das Einverständnis ist auch für Anderungen der Richtlinien erforderlich.
- (3) Soweit eine Bestätigung der Bewilligungsstelle (Artikel 8) Voraussetzung für die Erfüllung der Reinvestitionsverpflichtung einer Muttergesellschaft durch ein anderes Unternehmen ist, das weder Muttergesellschaft ist noch mit einer Muttergesellschaft einen Konzern im Sinne des Aktiengesetzes bildet, wird die Bewilligungsstelle die Bestätigung im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle erteilen.

Artikel 4

Stillegungsprämien

Der Bund wird der Ruhrkohle Aktiengesellschaft einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Stillegungsprämie im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967) in der jeweils geltenden Fassung für solche Stillegungen einräumen, die nach Maßgabe des Gesamtanpassungsplans durchgeführt werden, der die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Bundesbeauftragter) gefunden hat.

Artikel 5 Erblasten

- (1) Der Bund wird die Beiträge zu Wasserwirtschaftsverbänden und die Aufwendungen für untertägige Wasserhaltungsmaßnahmen übernehmen, die die Ruhrkohle Aktiengesellschaft infolge nach dem 31. Dezember 1966 durchgeführter Stillegungen zusätzlich aufzubringen hat (Erblasten).
- (2) Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Übernahme von Erblasten werden in einem Vertrag geregelt, der vom Bund mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossen wird; das Einverständnis ist auch für Änderungen des Vertrages erforderlich.
- (3) Der Bund wird in dem mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abzuschließenden Erblastenvertrag sicherstellen, daß diese für die zukünftig durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen, die aus Anlaß von Stilllegungen im Interesse ihrer weiter betriebenen Schachtanlagen durchgeführt werden müssen, einen General-

plan aufstellt, der der Zustimmung der Bewilligungsstelle bedarf. Die Bewilligungsstelle wird die Zustimmung nur dann erteilen, wenn sie das Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu dem Generalplan und zu erforderlich werdenden Änderungen eingeholt hat.

Artikel 6

Streckungslasten

- (1) Der Bund wird der Ruhrkohle Aktiengesellschaft diejenigen unvermeidbaren finanziellen Nachteile ersetzen, die dieser dadurch entstehen, daß eine mit dem Bundesbeauftragten abgestimmte Stillegung durch ein Strekkungsverlangen des Bundes oder Landes verzögert wird (Streckungslasten).
- (2) Bund und Land werden ein Streckungsverlangen nur im gegenseitigen Einverständnis stellen.
- (3) Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erstattung von Streckungslasten werden in einem Vertrag geregelt, der vom Bund mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossen wird; das Einverständnis ist auch für eine Anderung des Vertrages erforderlich.

Artikel 7

Mittelaufbringung und Freistellungsverpflichtung

Das Land übernimmt ein Drittel der nach den Artikeln 3 bis 6 zu gewährenden Leistungen und stellt den Bund insoweit von gegen ihn gerichteten Ansprüchen frei.

Artikel 8

Bewilligungsverfahren, Mittelbedarf, Rückzahlung

- (1) Bewilligungsstelle für die Gewährung von Zinszuschüssen, Erblasten und Streckungslasten ist der Bundesbeauftragte oder eine vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmte Stelle.
- (2) Die Bewilligungsstelle stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit für den Gesamtbetrag der jeweiligen Leistung und den Landesanteil fest und übersendet eine Ausfertigung des Feststellungsvermerks sowie des Bewilligungsbescheides an die Landeregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (3) Bund und Land gewähren ihre Anteile an den Leistungen jeweils gleichzeitig und unmittelbar zu den in den Bewilligungsbescheiden festgesetzten Fälligkeitsterminen aus ihren Kassen.
- (4) Der Bund wird rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Mittelbedarf mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle abstimmen.
- (5) Soweit gewährte Leistungen zurückgezahlt werden, wird die Bewilligungsstelle für die unverzügliche Überweisung der anteiligen Beträge an das Land Sorge tragen, wenn das Land seinen Verpflichtungen nach Artikel 7 nachgekommen ist.

Artikel 9

Einverständnis zwischen Bund und Land, gegenseitige Informationspflichten

- (1) Zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ist außer in den in Artikel 1 bis 3 sowie 5 bis 6 bezeichneten Fällen Einverständnis herbeizuführen:
- Zur Erteilung der nach dem Grundvertrag und den darauf beruhenden Vereinbarungen, Verträgen und

- Richtlinien (Vertragswerk) erforderlichen Zustimmungen von Bund oder Land zu Handlungen, Vorhaben oder Rechtsgeschäften,
- zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Forderungen, die nach Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft auf Bund oder Land übergegangen sind,
- hinsichtlich des Verhaltens bei einer nach dem Vertragswerk vorgesehenen Konsultation von Bund oder Land.
- zur Ausübung der nach dem Vertragswerk dem Bund oder Land zustehenden Kündigungsrechte und sonstigen Gestaltungsrechte.

Soweit nach dem Vertragswerk die Möglichkeit

- der Stellung eines Verlangens durch den Bund oder das Land oder
- einer Änderung von Vereinbarungen, Verträgen oder Richtlinien durch Bund oder Land

gegeben ist, werden der Bund und die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle in Verhandlungen mit dem Ziel einer Verständigung eintreten, wenn Bund oder Land ein Verlangen oder eine Änderung beabsichtigen oder für erforderlich halten.

(2) Soweit nach dem Vertragswerk Mitteilungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber Bund oder Land bestehen, werden Bund und Land die ihnen zugehenden Informationen gegenseitig austauschen. Satz 1 gilt nicht, wenn nach dem Vertragswerk Berichte, Unterlagen, Mitteilungen und ähnliche Informationen sowohl dem Bund als auch dem Land zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen sind. Die gegenseitige Informationspflicht gilt auch hinsichtlich aller im Hinblick auf die Durchführung des Vertragswerks wesentlichen Tatsachen, die Bund oder Land bekannt werden.

Artikel 10

Prüfungsrechte

(1) Die nach den Bürgschaften und Drittverträgen (Bürgschaftsregelungen) dem Bund und dem Land zustehenden Prüfungsrechte werden durch den Bund zugleich für das Land wahrgenommen, soweit sich nicht das Land allein verbürgt. Der Bund ist jedoch bereit, auf Verlangen der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle die Prüfung an Stelle des Landes durchzuführen. Mit der Durchführung von Prüfungen kann die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Artikel 2 Abs. 7 beauftragt werden. Prüfungsberichte sind zwischen Bund und Land auszutauschen.

- (2) Die Bewilligungsstelle wird die ihr nach den Richtlinien über die Gewährung von Zinszuschüssen, dem Vertrag über die Erstattung von Streckungslasten und dem Vertrag über die Übernahme von Erblasten vorzulegenden Nachweise zugleich für das Land prüfen und anerkennen. Die Bewilligungsstelle wird darüber hinaus auf Verlangen der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle auch andere Prüfungen zugleich für das Land oder an dessen Stelle durchführen. Die Bewilligungsstelle kann mit der Durchführung der Prüfungen einen Sachverständigen beauftragen. Die Nachweise und das Ergebnis der Prüfungen sind der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 stehen, soweit danach der Bund (Bewilligungsstelle) zugleich für das Land oder an Stelle des Landes tätig werden soll, unter dem Vorbehalt, daß Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof dem zustimmen und eine entsprechende Prüfungsvereinbarung treffen.

Artikel 11

Prozeßkosten

Kosten und sonstige Aufwendungen, die durch Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragswerkes entstehen, hat im Verhältnis zwischen Bund und Land derjenige zu tragen, der durch sein Verhalten die Kosten und Aufwendungen verursacht hat. Haben Bund und Land im gegenseitigen Einverständnis gehandelt, so trägt die Kosten und Aufwendungen der Bund zu zwei Dritteln und das Land zu einem Drittel.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft

(L.S.)

Schiller

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Heinz Kühn

- GV. NW. 1969 S. 542.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.